



VERHALTENSLEITFADEN

Klare Strukturen und Regeln im Verein stellen klar, welches Verhalten erlaubt ist und erleichtern ein Fehlverhalten anzusprechen und aufzuklären. Der vorliegende Verhaltensleitfaden ist Bestandteil des Präventions- und Schutzkonzeptes und gilt für alle Übungsleiter, Trainer und Verantwortlichen im Verein, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kontakt stehen.

Um Kinder und Jugendliche bei den Vereinsangeboten zu schützen und es erst gar nicht zu einem Verdachtsmoment kommen zu lassen, wird folgendes umgesetzt:

– Betreuer / Trainer / Übungsleiter werden im Folgenden immer ‚Betreuer‘ genannt –

1 Konsequente Einhaltung des Jugendschutzgesetzes

Das bedeutet u.a.:

- Kein Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren, keine Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren
- kein Verkauf von Zigaretten an Jugendliche unter 18 Jahren
- keine Drogen

Generell gilt: Im Trikot wird kein Alkohol getrunken und nicht geraucht!

2 Verantwortungsbewusstsein

Die Übungsleiter übernehmen die Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Menschen. Dazu gehört die Wahrung des Rechts körperlicher Unversehrtheit und der Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt (z.B. Diskriminierung, sexueller Missbrauch). Sie greifen ein, bei gegenseitigen Verletzungen unter den Kindern und Jugendlichen und leiten diese zu angemessenem sozialen Verhalten an. Die Persönlichkeit der Jugendlichen wird geachtet und in der Entwicklung unterstützt. Trainings- und Übungsstunden werden altersgerecht gestaltet. Kinder und Jugendliche haben Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

3 Grenzen

Die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden respektiert. Es gibt für das Kind und den Jugendlichen keinen Zwang etwas zu tun.

4 Gewalt unter Kindern

Betreuer haben die Aufgabe, die physischen und psychischen Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen zu unterbinden und mit den Beteiligten zu thematisieren. Eine klare Haltung zum Thema (dies tolerieren wir im Verein nicht!) ist hierbei wichtig. Sollte dies nicht unterbunden werden, kann, auch gemeinsam mit den Kinderschutzbeauftragten und den Eltern, über weitere Sanktionen (bis hin zum Ausschluss) nachgedacht werden.



VERHALTENSLEITFADEN

5 Sprache

Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, gewalttätige und diskriminierende Äußerungen.

6 Training

Die Trainingsstätten sind stets öffentlich zugänglich. Das gilt sowohl für das Training in der Halle, sowie das Training im Freien. Einzeltrainings werden vermieden oder können nur mit Kontrollmöglichkeit durchgeführt werden. Alle Türen sind offen, die Haupteingangstür muss zu jeder Zeit von innen und außen geöffnet werden können. Sollten Einzeltrainings erforderlich sein, gilt es dies im Vorfeld mit den Eltern zu besprechen.

7 Umkleiden

Für Mädchen und Jungen stehen getrennte Umkleiden zur Verfügung. Die Umkleideräume werden nicht von Betreuern und Kindern/Jugendlichen zeitgleich genutzt. Sollte ein Betreten der Umkleiden trotzdem notwendig sein (z.B. zur Wahrung der Ordnung, Aufsichtspflicht, Erste Hilfe, Brandschutz), sollten klare Regeln abgesprochen werden (z.B. Bitte alle etwas Anziehen, Eintritt nur nach Anklopfen, nur in Anwesenheit eines weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern).

8 Duschen

Für Mädchen und Jungen stehen getrennte Duschen zur Verfügung. Betreuer duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Während des Duschens betritt der Betreuer die Duschen nur im Rahmen seiner Aufsichtspflicht (Erste Hilfe, Brandschutz), ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern und bittet alle darum, sich zu bekleiden.

9 Gang zur Toilette

Kleinere Kinder, die Hilfe beim Gang zur Toilette benötigen, werden von einem Elternteil begleitet. Ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie geholfen werden kann/muss. Bei der Begleitung beim Toilettengang wählt das Kind den Betreuer aus, die Intimsphäre des Kindes wird gewahrt und der Betreuer betritt die Toilette nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes. Dies wird den Eltern im Nachgang mitgeteilt.

10 Körperkontakt

Der körperliche Kontakt zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen muss explizit erwünscht und gewollt sein und darf das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten (z. B. Ermunterung, Gratulation, Trösten, Hilfestellung).

11 Hilfestellung

Körperkontakt ist nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung zulässig. Die Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung sollte möglichst vorab erklärt und bei den Kindern abgeklärt werden, ob dies in Ordnung ist. Besser ist die gegenseitige Hilfestellung durch Kinder, sobald und soweit möglich.



VERHALTENSLEITFADEN

12 Versorgung von Verletzungen

Zum Zweck der Versorgung von Verletzungen ist Körperkontakt oft notwendig und für die Dauer der Versorgung zulässig. Die Notwendigkeit und Art und Weise der Versorgung sollte möglichst vorab erklärt und bei den Kindern abgeklärt werden, ob dies in Ordnung ist.

13 Ausflüge/Übernachtung

Bei Ausflügen sind immer mindestens zwei Betreuer anwesend. Wenn möglich, ist mindestens ein Betreuer pro Geschlecht anwesend. Findet eine Übernachtung statt, wird stets auf das Wohl des Kindes geachtet. Die Kinder schlafen nach Geschlechtern getrennt in unterschiedlichen Räumen. Die Kinder und Betreuer schlafen in getrennten Räumen.

14 Fahrten/Mitnahme

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuers (z. B. Wohnung, Haus, Garten, Hütte, Auto usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern. Sollten Mitfahrten im Auto erforderlich sein, gilt es dies im Vorfeld mit den Eltern zu besprechen.

15 Geheimnisse

Betreuer des TSV Heumaden teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Betreuer mit dem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

16 Geschenke

Auch bei besonderen Anlässen und Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Betreuer keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Betreuer oder der Abteilungsleitung abgesprochen sind.

17 Reflektion

Personen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, sollen ihr eigenes Handeln stets reflektieren.

18 Transparenz der Regelungen

Wird von einer der Verhaltensregeln aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Betreuer abzusprechen und die Gründe sind dabei kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Verhaltensregel.

Hiermit bestätige ich, den Verhaltensleitfaden gelesen zu haben und nach diesem zu handeln.

Datum

Name und Unterschrift

